



Gemeinde Zollikon

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon

vom 13. Juni 2021

noch nicht rechtskräftig

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Gemeindeordnung	4
Artikel 2 Gemeindeart	4
Artikel 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen- und abstimmungen	4
Artikel 5 Verfahren	4
Artikel 6 Urnenwahlen	5
Artikel 7 Erneuerungswahlen	5
Artikel 8 Ersatzwahlen	5
Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Artikel 10 Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	7
Artikel 11 Einberufung und Verfahren	7
Artikel 12 Wahlbefugnisse	7
Artikel 13 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Artikel 14 Planungsbefugnisse	7
Artikel 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Artikel 16 Finanzbefugnisse	8
III. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Artikel 17 Geschäftsführung	9
Artikel 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	9
Artikel 19 Offenlegung der Interessenbindungen	10
Artikel 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Artikel 21 Behördenkonferenz	10
Artikel 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
2. Gemeinderat	10
Artikel 23 Zusammensetzung	10
Artikel 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11
Artikel 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Artikel 26 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Artikel 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Artikel 28 Finanzbefugnisse	13
3. Eigenständige Kommissionen	14
3.1 Schulpflege	14
Artikel 29 Zusammensetzung	14
Artikel 30 Aufgaben	14
Artikel 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	14
Artikel 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	14
Artikel 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	14

Artikel 34	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
Artikel 35	Rechtsetzungsbefugnisse	16
Artikel 36	Finanzbefugnisse	16
Artikel 37	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	16
Artikel 38	Schulleitung	17
Artikel 39	Schulkonferenz	17
3.2 Baubehörde		17
Artikel 40	Zusammensetzung	17
Artikel 41	Aufgaben	17
Artikel 42	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	18
Artikel 43	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	18
3.3 Sozialbehörde		18
Artikel 44	Zusammensetzung	18
Artikel 45	Aufgaben	18
Artikel 46	Finanzbefugnisse	19
Artikel 47	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	19
Artikel 48	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	19
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		19
1. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle		19
Artikel 49	Zusammensetzung	19
Artikel 50	Aufgaben	19
Artikel 51	Herausgabe von Unterlagen	20
Artikel 52	Prüfungsfristen	20
Artikel 53	Finanztechnische Prüfstelle	20
2. Wahlbüro		20
Artikel 54	Zusammensetzung	20
Artikel 55	Aufgaben	20
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		21
Artikel 56	Aufgaben und Anstellung	21
V. Ausgliederungen		21
Artikel 57	Netzanstalt Zollikon	21
Artikel 58	Betriebsgesellschaft	22
Artikel 59	Pensionskasse	22
Artikel 60	Schutz der Allmend	22
VI. Schlussbestimmungen		22
Artikel 61	Inkrafttreten	22
Artikel 62	Aufhebung frühere Erlasse	22

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

¹ Zollikon bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Artikel 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Gemeinde Zollikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davor ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen- und abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amts dauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmbe rechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungs kommission,
4. die Mitglieder der Baubehörde,
5. die Mitglieder der Sozialbehörde,
6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

¹ Die Erneuerungswahlen von Gemeinderat, Schulpflege sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungs kommission werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt bei gelegt.

² Für die Erneuerungswahl der übrigen an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, oder solche mit finanziellen Auswirkungen von mehr als Fr. 5'000'000,
5. Der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautio-
nen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwal-
tungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Artikel 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmi-
gung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Be-
handlung von Initiativen.

³ Ebenfalls von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:

1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von weniger als Fr. 2'000'000,

2. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung wiederkehrender Ausgaben von weniger als Fr. 200'000,
3. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon.

3. Gemeindeversammlung

Artikel 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Artikel 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Artikel 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
5. die Statuten der Netzanstalt Zollikon,
6. die Festsetzung der Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser.

Artikel 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,

5. die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Artikel 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Lohnbändern,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Artikel 16 Finanzbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
5. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 300'000 bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck,
6. die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
7. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten in das Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 4'000'000,

8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000,
9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
10. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberchtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Gegenüber der Netzanstalt Zollikon ist die Gemeindeversammlung zuständig für:

1. die Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
2. die Genehmigung von Investitionsprojekten von mehr als Fr. 5'000'000 im Einzelfall pro Versorgungsbereich,
3. die Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung von Grundeigentum sowie der Begründung beschränkter dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall.

³ Die Gemeindeversammlung bewilligt mit dem Budget neue einmalige Ausgaben sowie Zusatzkredite zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 600'000 für einen bestimmten Zweck sowie neue wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung neuer wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne besonderen Beschluss. Im Bericht zum Budget sind solche Kredite auszuweisen und zu begründen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Artikel 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemäße Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Artikel 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Artikel 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Artikel 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Den Vorsitz führt das Gemeindepräsidium.

Artikel 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Artikel 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c. die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon,
 - d. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - e. die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b. die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation,
 - c. die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,
 - d. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Artikel 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,

4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Artikel 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindepürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Artikel 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrender Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionsen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000,
8. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000, höchstens bis Fr. 4'000'000 im Jahr,
9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4'000'000,

10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Artikel 29 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Artikel 30 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volkschule sowie die Musikschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Artikel 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volkschulrechts.

Artikel 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung
2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung,

3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Leiterin bzw. den Leiter der Musikschule
5. die Lehrpersonen,
6. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Artikel 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Bedarfsplanung für den Schulraum,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Artikel 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Artikel 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'200'000 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder von Zusatzkrediten zur Erhöhung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.

Artikel 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin oder der Leiter Bildung, eine Vertretung der Schulleitungen sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Artikel 38 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.
- ⁶ Die Leiterin oder der Leiter Bildung ist operativ zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung des Gesamtschulwesens. Sie oder er leitet die Schulleiterkonferenz und vertritt die Gesamtschule nach aussen.

Artikel 39 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

3.2 Baubehörde

Artikel 40 Zusammensetzung

- ¹ Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und fünf weiteren Mitgliedern.
- ² Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 41 Aufgaben

- ¹ Die Baubehörde besorgt eigenständig:

 - 1. Entscheide über Baugesuche, soweit das kantonale Planungs- und Baurecht nichts anderes bestimmt,
 - 2. weitere Entscheide, die das kantonale Planungs- und Baurecht der örtlichen Baubehörde zuweist,
 - 3. Anordnung von Schutzauflagen in Baubewilligungen zu inventarisierten Schutzobjekten, sofern damit der Schutzzweck nicht tangiert wird,

4. den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärm- schutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,
5. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters, so- weit dies Sache der Gemeinde ist.

² In diesen Aufgabenbereichen kann die Baubehörde Prozesse führen.

³ Die Baubehörde berät den Gemeinderat und stellt ihm Antrag:

1. bei Vorlagen der Richt- und Nutzungsplanung,
2. bei Massnahmen im Bereich des Denkmalschutzes.

⁴ Der Gemeinderat kann der Baubehörde weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begut- achtung vorlegen.

Artikel 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baubehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baubehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat ein- zureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

3.3 Sozialbehörde

Artikel 44 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 45 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebungen über die Sozial- hilfe und das Asylwesen.

² Sie entscheidet über die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines vom Gemeinderat erlas- senen Reglements.

Artikel 46 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Artikel 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 48 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Artikel 49 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 50 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberchtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsprüfung. Letztere prüft sie in Bezug auf laufende und abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 51 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Bei Bedarf kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Referentinnen und Referenten der antragsstellenden Behörden zur Beratung beziehen oder andere Gemeindebehörden zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
- ³ Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 52 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Artikel 53 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Artikel 54 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Artikel 55 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Artikel 56 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Ausgliederungen

Artikel 57 Netzanstalt Zollikon

- ¹ Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.
- ³ Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und private rechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.
- ⁵ Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zu handen des Gemeinderats.
- ⁶ Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.

Artikel 58 Betriebsgesellschaft

Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.

Artikel 59 Pensionskasse

- ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Gemeinde errichtete privatrechtliche Vorsorgestiftung "Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon". Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Stiftungsurkunde. Sie legt in einer Verordnung die Beiträge der Gemeinde und der Versicherten fest.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

Artikel 60 Schutz der Allmend

Das Gebiet der Zolliker Allmend, bestehend aus den Grundstücken Kat. Nrn. 4839, 9833, 9834 und 9835 der Politischen Gemeinde, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten. Die Allmend ist unverkäuflich.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 61 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 62 Aufhebung frühere Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. September 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Zollikon, 13. Juni 2021



Sascha Ullmann
Gemeindepräsident



Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 6. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 1084, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.

noch nicht reich

